

Ehrenordnung

Der Rat der Stadt Selm hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen in seiner Sitzung am 18.03.2021 nachstehende Ehrenordnung beschlossen:

§ 1

Auskunftspflichten

(1) Rats- und Ausschussmitglieder (Mandatsträger) haben schriftlich Auskunft über folgende persönlich und wirtschaftliche Verhältnisse zu geben:

1. Name, Vorname
2. Anschrift, Familienstand, ggf. Name der Ehefrau/des Ehemanns und der Kinder
3. gegenwärtig ausgeübte Berufe, insbesondere
 - a) bei unselbständiger Tätigkeit:
Angabe des Arbeitgebers mit Branche bzw. Dienstherr, Angabe der dienstlichen Stellung bzw. Funktion
 - b) bei selbständiger Tätigkeit:
Art des Gewerbes und Angabe der Firma
 - c) bei freien Berufen und sonstigen selbständigen Berufen:
Angabe des Berufs und Berufszweiges sowie der Firma.

Bei mehreren gleichzeitig ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit kenntlich zu machen

4. Beraterverträge, insbesondere über die entgeltliche Beratung, Vertretung fremder Interessen oder die Erstattung von Gutachten, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
5. Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
6. Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
7. Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
8. Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien
9. Grundvermögen innerhalb des Stadtgebietes sowie Beteiligung an Unternehmen mit Sitz oder einem Tätigkeitsschwerpunkt in der Stadt.

- (2) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die der/die Auskunftsverpflichtete gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.
- (3) Die Mandatsträger haben die vorstehenden Auskünfte unmittelbar nach der Mandatsübernahme dem/der Bürgermeister/in zu geben. Änderungen zu den gemachten Angaben sind unverzüglich dem/der Bürgermeister/in mitzuteilen.
- (4) Von den Auskunftspflichten unberührt bleiben gegenüber Prüfeinrichtungen im Einzelfall zu gebende Auskünfte sowie die Pflicht gemäß § 31 GO NRW eine Befangenheit im Einzelfall anzuzeigen.

§ 2

Herstellung von Transparenz

- (1) Die Angaben nach § 1 Absatz 1 Ziffer 1 und 3 bis 8 werden nach Anhörung der Mandatsträger jährlich auf der Internetseite der Stadt Selm öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die nach § 1 Absatz 1 Ziffer 2 und 9 erteilten Auskünfte dürfen nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden; sie sind im Übrigen vertraulich zu behandeln. Die Anschrift kann hingegen veröffentlicht werden (§ 3).
- (3) Der/Die Bürgermeister/in erstattet dem Rat Bericht über die Einhaltung der Auskunftspflichten.
- (4) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die Daten der ausgeschiedenen Mandatsträger unverzüglich zu löschen.

§ 3

Name, Anschrift, der ausgeübte Beruf sowie andere vergütete und ehrenamtliche Tätigkeiten können veröffentlicht werden, soweit nicht bereits eine Veröffentlichungspflicht nach § 2 Absatz 1 oder § 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz besteht.

§ 4

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 27.10.1994 beschlossene Ehrenordnung außer Kraft.